

## ITAG-Steuer-Info

*Herausgeber: Internationale Treuhand AG, Steuerabteilung*

### Schweiz

#### Bund

##### • **Unternehmenssteuerreform II**

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten lassen erahnen, dass die geplante Umgestaltung des Unternehmenssteuerrechts ein schwieriges Unterfangen sein wird. Die Mehrheit befürwortet eine Reform. Dabei ist jedoch nicht klar ersichtlich, welches der drei Modelle zur Entlastung von Dividendenausschüttungen zu favorisieren wäre (zu den Modellen siehe ITAG Information vom Oktober 2004, Heft Nr. 116).

Der Bundesrat hat sich dafür entschlossen, eine Botschaft ausarbeiten zu lassen, worin nebst der grundsätzlich unbestrittenen steuerlichen Entlastung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen die Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen beim Bund nur zu 80% zu besteuern sind. Die Kantone erfassen die Dividendenausschüttungen weiterhin nach deren eigenem Recht. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen bleiben wie bis anhin steuerfrei.

Die Botschaft, welche bis Mitte dieses Jahres zu erwarten ist, soll beim Bundesrecht überdies die Tatbestände der indirekten Teilliquidation (siehe nachfolgenden Bundesgerichtsentscheid) sowie des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels gesetzlich klar regeln.

Durch die vorgeschlagenen Reformen ergeben sich beim Bund kurzfristig geschätzte Mindereinnahmen von CHF 40 Mio. Die finanziellen Auswirkungen bei den Kantonen hängen stark davon ab, wie diese ihren Handlungsspielraum (einkommenssteuerliche Erfassung von Dividendenausschüttungen) nutzen werden.

##### • **Wichtiger Bundesgerichtsentscheid:**

##### **indirekte Teilliquidation als Hindernis bei Unternehmensnachfolgen**

Mitte 2004 hat das Bundesgericht zum ersten Mal einen Erbenholdingfall behandelt. Dabei war die Veräusserung von privat gehaltenen Beteili-

gungsrechten an eine von den Erben des Verkäufers gehaltene Holding zu beurteilen.

Der Alleinaktionär einer Aktiengesellschaft verkaufte die gesamten Aktien an eine kurz zuvor von seinen Erben gegründete Holdinggesellschaft zum Kaufpreis von CHF 5 Mio. Das Aktienkapital der Holding betrug CHF 700 000, welches für die Bezahlung des Kaufpreises verwendet wurde. Für die restlichen CHF 4,3 Mio. gewährte der Verkäufer ein verzinsliches Darlehen. Die Holding verpflichtete sich, jährlich CHF 400 000 (Amortisation und Zinsen) zu leisten. Diese Zahlungen sollten mittels Dividenden aus zukünftigen Gewinnen des Kaufobjekts finanziert werden. Das Bundesgericht hat diesen Sachverhalt richtigerweise nicht als Transponierung betrachtet, da der Verkäufer die übernehmende Holding nicht beherrschte. Hingegen wurde die Transaktion unter dem Gesichtspunkt der indirekten Teilliquidation geprüft und vom Bundesgericht folgendermassen bejaht:

- Überführung der Aktien vom Nennwert- ins Buchwertprinzip (Systemwechselfall);
  - Einleitung einer Mittelentnahme beim Kaufobjekt sowie
  - Zusammenwirken zwischen Verkäufer und Käufer zur Mittelentnahme.
- Das Bundesgericht ist der Auffassung, der Verkäufer realisiere in der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Nominalwert der Beteiligungsrechte keinen steuerfreien Kapitalgewinn, sondern erziele einen steuerbaren Vermögensertrag. Damit ist der Anwendungsbereich der indirekten Teilliquidation erheblich ausgedehnt worden:
1. Die Verwendung der nach dem Verkauf erarbeiteten Gewinne des Kaufobjekts sollen eine schädliche Substanzentnahme darstellen.
  2. Die mit einer latenten Steuerlast verbundene Substanz des Kaufobjekts könne aufgrund des Beteiligungsabzugs, den die Käufergesellschaft geltend machen kann, grundsätzlich steuerfrei vereinnahmt werden (quasi Wegfall der wirtschaftlichen Doppelbelastung).
  3. Die fünfjährige Sperrfrist, nach der in der Praxis die Ausschüttung einer Substanzdividende, die Absorption des Kaufobjekts etc. zulässig waren, darf nicht länger angewendet werden.
  4. Überdies soll die neue Praxis nicht nur bei familieninternen Unternehmensnachfolgen, sondern auch für sogenannte Leveraged- und Management Buyouts gelten.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 8. September 2004 ein Rundschreiben an die kantonalen Steuerverwaltungen erlassen, wonach diese

gehalten sind, für die direkte Bundessteuer die vorgenannte neue Rechtsprechung des Bundesgerichts anzuwenden.

An dieser Stelle wollen wir nicht auf die zu Recht erhobene Kritik an diesem Urteil eingehen. Lieber stehen wir Ihnen als Gesprächspartner zur Verfügung, um Sie bei der Suche nach geeigneten Lösungen zu unterstützen.

- **Mehrwertsteuer**

- **Praxisänderungen ab 1. Januar 2005**

Zurückgehend auf ein Postulat von alt Nationalrat Hansueli Raggenbass hat der Bundesrat am 27. Januar 2005 einen Bericht über mögliche Verbesserungen bei der Mehrwertsteuer präsentiert. Im Zuge der Erarbeitung dieses Berichtes hat die Eidgenössische Steuerverwaltung als Sofortmassnahmen verschiedene Änderungen bereits auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Weitere Praxisänderungen sind auf den 1. Juli 2005 geplant. Diejenigen Massnahmen, welche erst nach einer Gesetzesänderung eingeführt werden können, sollen in einer Vernehmlassungsvorlage im Jahre 2005 präsentiert werden.

Nachfolgend werden die Änderungen ab dem 1. Januar 2005 kurz beschrieben. Die detaillierte Fassung kann der Publikation «Praxisänderungen ab 1. Januar 2005» der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden.

Diese ist im Internet unter der Adresse

[www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwstg/druckpdf/610.526-01d.pdf](http://www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwstg/druckpdf/610.526-01d.pdf)

zu finden.

- *Formvorschriften bei Kassenzetteln (Coupons) von Registrierkassen u.ä.*  
Bei Kassenzetteln von Registrierkassen u.ä. konnte bisher bei Beträgen bis CHF 200 pro Kassenzettel oder Coupon auf die Angabe des Namens und der Adresse des Leistungsempfängers verzichtet werden. Neu wurde diese Grenze auf CHF 400 erhöht.

- *Im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse*  
Es werden nun sämtliche im Geschäftsverkehr verwendete Adressen für die Geltendmachung der Vorsteuer anerkannt, insbesondere auch solche von Filialen, Zweigstellen usw. sowie inländische Postfachadressen von Leistungsempfängern mit Sitz im Inland; dies unabhängig davon, ob sie im Handelsregister bzw. im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen sind oder nicht. Nicht massgebend für die Belange des Vor-

steuerabzugs sind ferner Angaben wie Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Postfachnummer usw.

Das Gesagte gilt auch für die Adresse des Leistungserbringers.

Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Unternehmen im Ausland in bezug auf inländische Postfachadressen.

– *Nennung des inländischen Steuerstellvertreters in Rechnungen von ausländischen Steuerpflichtigen*

Bisher musste in Rechnungen von ausländischen Steuerpflichtigen der inländische Steuerstellvertreter mit Name und Adresse angegeben werden. Neu wird davon abgesehen.

– *Rechnungen in fremder Währung innerhalb von Konzernverhältnissen*

Bei Fakturen in fremder Währung zwischen Gesellschaften desselben Konzerns darf die Steuer neu mit dem Konzernkurs berechnet werden. Die Umrechnung zum Konzernkurs ist während eines Jahres beizubehalten. Eine Einschränkung besteht jedoch für bezogene Leistungen, die ausschliesslich für von der Steuer ausgenommene Zwecke oder für eine gemischte Verwendung verwendet werden. Hier muss die solcherart geschuldete Steuer gemäss den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Kursen berechnet werden.

– *Korrekturen mittels Formulare Nr. 1310 und Nr. 1550*

Bei Formmängeln, die mit den Formularen Nr. 1310 und Nr. 1550 korrigiert werden können, wird kein Verzugszins mehr erhoben.

– *Bauwerke, die ausschliesslich durch Dritte erstellt werden*

Beim Erstellenlassen von Bauwerken durch Dritte müssen nur noch folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht auf eine Besteuerung des Eigenverbrauchs verzichtet wird:

mit Ausnahme der allfällig selber vorgenommenen Überwachungstätigkeit (Bauherrenaufsicht) werden sämtliche Leistungen an den Bauwerken, d.h. auch die eigentliche Bauführung/-leitung, durch Dritte erbracht;

nach aussen besteht keine Bereitschaft, an Bauwerken für fremde Rechnung Arbeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;

den beauftragten Dritten werden für die auszuführenden Arbeiten keine Waren/Materialien und/oder Infrastruktur (Maschinen usw.) zur Verfügung gestellt.

- *Steuerberechnungsgrundlage beim Eigenverbrauch im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken*  
Bei der Berechnung des Eigenverbrauchs nach Art. 9 Absatz 2 lit. a MWSTG sind in die Anlagekosten nicht mehr einzubeziehen: Baukredit- und andere Kreditzinsen, Baubewilligungs- und Baupolizeigebühren, einmalig zu zahlende Anschlussgebühren, Prämien für die Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung, Prämien für die Gebäudeversicherung während der Bauphase, Ersatzabgaben an die öffentliche Hand und Schätzungskosten von Dritten.
- *Arbeiten an Sportanlagen*  
Nicht mehr unter den Eigenverbrauchstatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG fallen die durch die steuerpflichtige Person oder durch deren Angestellte erbrachten ordentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Sportanlagen.
- *Einfuhr von Gegenständen*  
Neu wird der Vorsteuerabzug auf der Einfuhr von Gegenständen auch dann zugelassen, wenn das zollamtliche Einfuhrdokument nicht auf die steuerpflichtige Person lautet, sofern
  - sie im Besitz des zollamtlichen Original-Einfuhrdokuments ist;
  - die Rechnung auf sie lautet und in ihrer Buchhaltung verbucht ist;
  - sie die eingeführten Gegenstände nachweislich für steuerbare Zwecke verwendet;
  - jeglicher Missbrauch ausgeschlossen werden kann.
- *Werkvertragliche Lieferungen*  
Erfolgt aus werkvertraglichen Lieferungen in die Schweiz eine rückwirkende Eintragung des ausländischen Leistungserbringers im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen, so sieht die Eidgenössische Steuerverwaltung von der Besteuerung des entsprechenden Umsatzes ab, wenn der Steueranspruch gemäss MWSTG bei der Einfuhr (Inlandsteuer/Einfuhrsteuer auf der gesamten werkvertraglichen Leistung) gedeckt ist. Hat der Leistungsempfänger für die Einfuhrsteuer den Vorsteuerabzug vorgenommen, kann der ausländische Leistungserbringer für die rückwirkende Zeit diese Steuer nicht (mehr) als Vorsteuer geltend machen.
- *Vorsteuerabzug auf Gründungskosten u.ä.*  
Neu sind die Gründungskosten zum Vorsteuerabzug (auch im Rahmen der Einlageentsteuerung) zugelassen, wenn sie im Rahmen der steuer-

baren Geschäftstätigkeit anfallen und zudem in der Buchhaltung verbucht werden. Dasselbe gilt auch für Steuerbetroffene auf Kosten bei Kapitalerhöhungen/Fremdkapitalbeschaffung, Kosten im Zusammenhang mit Sanierungsfällen im Sinne von Merkblatt Nr. 23 und Stilllegungs- und Liquidationskosten.

– *Lieferverträge mit Abgeltung des Exklusivlieferrechts*

Mitunter gewähren Lieferanten ihren Abnehmern im Rahmen von Lieferverträgen zinslose Darlehen. Der nicht zu bezahlende Zins stellt das Entgelt dar, das der Abnehmer dem Lieferanten für das exklusive Lieferrecht einräumt; dieses Entgelt war bis anhin vom Abnehmer zum Normalsatz zu versteuern. Neu muss der nicht zu bezahlende Zins nicht mehr versteuert werden.

• **Neuer Lohnausweis**

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK hat beschlossen, den neuen Lohnausweis ab 2005 freiwillig und ab 2006 obligatorisch einzuführen.

Neben der neuen Wegleitung, die alle Informationen zum Lohnausweis und insbesondere zu den vielfältigen Gehaltsnebenleistungen enthält, ist eine vierseitige Kurzwegleitung erarbeitet worden. Mit diesem Hilfsmittel dürften die Bedürfnisse von gegen 90 Prozent aller KMU zum korrekten Ausfüllen der Lohnausweise abgedeckt sein. Die vorgenannten Wegleitungen sowie der neue Lohnausweis und weitere Informationen sind auf der Website der Schweizerischen Steuerkonferenz unter [www.steuerkonferenz.ch/d](http://www.steuerkonferenz.ch/d) (Rubrik Lohnausweis) zu finden. Diese Unterlagen sind ausführlich und decken die meisten Fragen ab, weshalb im folgenden Zusatzinformationen und Empfehlungen, welche von allgemeiner Natur sind, angegeben werden.

Bereits von den Steuerbehörden genehmigte Spesenregelungen und -pauschalen sowie die damit verbundene Praxis müssen mit dem neuen Lohnausweis grundsätzlich nicht neu überprüft werden. Sachlich begründete Abweichungen für firmenspezifische Situationen sollen weiterhin in firmenindividuellen Spesenreglementen möglich sein. Ebenfalls anerkennen die Kantonalen Steuerverwaltungen gegenseitig Spesenreglemente, die vom Sitzkanton eines Unternehmens genehmigt worden sind.

Die Entdeckung von falsch ausgefüllten alten Lohnausweisen führt nicht zu einem Nach- und Strafsteuerverfahren, sofern in der Vergangenheit

Gehaltsnebenleistungen, Naturalleistungen oder sonstige als Spesen bezeichnete Lohnbestandteile nicht oder nicht korrekt deklariert wurden und nun im neuen Lohnausweis erstmals richtig erfasst werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass alle betroffenen Arbeitnehmer gleich behandelt wurden und damit ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann. Die Einführung des neuen Lohnausweises erfordert von den Unternehmen eine Auseinandersetzung mit den Neuerungen. Davon abhängig wie komplex das bestehende Lohnsystem aufgebaut ist, empfehlen wir, möglichst bald Massnahmen einzuleiten, damit ab dem Jahr 2006 die entsprechenden Informationen zur Erstellung der Lohnausweise vorhanden sind. Hierzu ist es notwendig, nicht nur Anpassungen in der Lohnsoftware und Buchhaltung vorzunehmen, sondern auch Grundsatzentscheide zu fällen (z.B., ob allenfalls ein Spesenreglement der Steuerverwaltung unterbreitet werden soll). Es ist daher jedem Unternehmen zu empfehlen, sich mit den Folgen des neuen Lohnausweises für das Unternehmen und die Mitarbeiter auseinanderzusetzen, um einerseits einen optimalen Ablauf und eine korrekte Erstellung zu gewährleisten und andererseits finanzielle Auswirkungen durch Steuern und Sozialabgaben auf den Betrieb und die Mitarbeiter zu optimieren. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

### **Kanton Luzern**

- **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung**

Wie im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II für die direkte Bundessteuer vorgesehen, hat der Kanton Luzern per 1. Januar 2005 die wirtschaftliche Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner gemildert.

Sofern eine inländische Kapitalgesellschaft Dividenden an den Anteilhaber (natürliche Person mit Wohnsitz im Kanton Luzern) ausschüttet, ermässigt sich die Einkommenssteuer um 50%. Beim Vermögen werden die Anteilsrechte (Beteiligung) nur mit 60% erfasst. Voraussetzung dabei ist, dass die natürliche Person an der Kapitalgesellschaft mit mindestens 5% beteiligt ist oder die Beteiligung einen Verkehrswert von CHF 5 Mio. aufweist.

Der Kanton Nidwalden hat dieselbe Regelung übrigens bereits per 1. Januar 2001 eingeführt. Möglicherweise werden auch weitere Kantone demnächst ihre Gesetzgebung entsprechend anpassen. Sollten Sie eine allfällige Wohnsitzverlegung beabsichtigen, unterstützen wir Sie dabei gerne.

## International

- **Einführung des Meldeverfahrens zur Entrichtung der Verrechnungssteuer auf Dividenden aus wesentlichen schweizerischen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften**

Am 22. Dezember 2004 hat der schweizerische Bundesrat beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2005 bei Dividendenzahlungen von schweizerischen Tochtergesellschaften an ihre ausländischen Muttergesellschaften die Verrechnungssteuerpflicht neu durch Meldung anstatt durch Entrichtung erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat die «Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften» erlassen.

- *Anwendungsbereich*

Als grundlegende Voraussetzungen für die Anwendung des Meldeverfahrens gilt folgendes:

1. Die Empfängerin der Dividende, auf die die Verrechnungssteuer grundsätzlich zu überwälzen wäre, muss eine Kapitalgesellschaft sein, die in einem Staat ansässig ist, mit welchem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder einen anderen Staatsvertrag abgeschlossen hat.
2. Die Empfängerin der Dividende muss das Nutzungsrecht an den Dividenden inne haben.
3. Die ausländische Empfängerin der Dividende muss wesentlich an der schweizerischen Tochtergesellschaft beteiligt sein. Wesentlich ist eine Beteiligung dann, wenn die Muttergesellschaft mindestens diejenige Beteiligungsquote inne hat, die nach dem geltenden DBA oder einem Staatsvertrag zu einer zusätzlichen oder vollständigen Entlastung von der Verrechnungssteuer führt. Mangels expliziter Regelung der Mindestquote im DBA oder Staatsvertrag muss die Quote mindestens 20 % am Kapital der Dividenden zahlenden Gesellschaft betragen.
4. Die Dividende wird nach dem 31.12.2004 fällig.

- *Verfahren*

Gesellschaften, welche entsprechend der neuen Regelung die Dividende ohne Verrechnungssteuerabzug netto entrichten wollen, müssen sich diese Vorgehensweise auf Gesuch hin von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) genehmigen lassen.

Diese Genehmigung erfolgt mittels Formular 823 (nur für die USA) bzw. dem Formular 823B (übrige Länder). Dieses Formular muss belegen, dass die Empfängerin der Dividende abkommensberechtigt ist und, dass die nach DBA oder Staatsvertrag verlangte Mindestquote für die Beteiligung erfüllt ist. Zudem müssen die Angaben durch die zuständige ausländische Steuerbehörde bestätigt werden (Form 823 B) bzw. die Unterschriften auf dem Formular durch einen notary public oder durch einen consular officer beglaubigt werden (Form 823).

Die ESTV überprüft das eingegangene Gesuch und erteilt bei Einhaltung der Voraussetzungen eine Bewilligung von drei Jahren. Bei Ablehnung kann ein einsprachefähiger Entscheid verlangt werden.

Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung während der Dauer von drei Jahren dahin, muss die ESTV darüber in Kenntnis gesetzt werden. Im Jahr, in dem die Bewilligung abläuft, ist bei Bedarf ein Gesuch um Erneuerung der Bewilligung für weitere drei Jahre zu stellen.

Liegt eine Bewilligung vor, kann die Dividende entsprechend den Vorschriften nach DBA oder Staatsvertrag ungekürzt oder aber vermindert um den massgebenden residualen Verrechnungssteuerbetrag ausbezahlt werden.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit der Dividende muss die Dividende unter Verwendung des Formulars 108 bei der ESTV gemeldet werden. Gleichzeitig muss das Formular zur Deklaration der Dividende (Form 103, 110, 102, 7) mit eingereicht werden.

Wurde das Gesuch zur Genehmigung vorgängig nicht eingereicht, kann dies auch noch zusammen mit der Einreichung des Formulars 108 erfolgen. Bei Einhaltung aller Voraussetzungen wird auch hier eine Bewilligung für drei Jahre erteilt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Nacherhebung der Verrechnungssteuer und entsprechende Verzugszinsen die Folge.

– *Bisheriges Verfahren der Rückforderung*

Wird von dem Steuerpflichtigen freiwillig auf das Meldeverfahren verzichtet oder wurde die Anwendung des Meldeverfahrens von der ESTV verweigert, steht grundsätzlich weiterhin der entsprechende Rückerstattungsantrag zur Durchführung offen.

- **Bilaterale Abkommen II zwischen der Schweiz und der EU, Aufhebung der Quellensteuer bei grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren**

Im Rahmen der Verhandlungen zu den bilateralen Verträgen II konnte die Schweizer Verhandlungsdelegation erreichen, dass die Schweiz inskünftig an den Vorteilen der innerhalb der EU geltenden Mutter-Tochterrichtlinie zumindest zum Teil partizipieren kann.

In Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens wird festgehalten, dass eine Quellenbesteuerung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zu unterbleiben hat.

Diese Vorschrift geht den einzelnen bereits bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vor, es sei denn, das entsprechende DBA beinhaltet eine vorteilhaftere Regelung, die dann weiterhin anzuwenden wäre.

Da das Zinsbesteuerungsabkommen voraussichtlich per 1. Juli 2005 in Kraft treten wird, gilt dies auch für die hier behandelte Regelung.

- *Dividendenzahlungen*

Zahlungen von Dividenden zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften werden bei Verhältnissen innerhalb der EU und zwischen der Schweiz und der EU im Quellenstaat nicht besteuert. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Die Muttergesellschaft muss während mindestens zweier Jahre eine Beteiligung an der Tochtergesellschaft von mindestens 25% gehalten haben.
2. Die eine Gesellschaft muss in einem EU-Staat, die andere in der Schweiz ansässig sein.
3. Nach den massgebenden mit Drittstaaten abgeschlossenen DBA darf keine der tangierten Gesellschaften in einem Drittstaat ansässig sein.
4. Beide Gesellschaften müssen die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweisen.
5. Beide Gesellschaften müssen ohne Befreiung der ordentlichen Körperschaftssteuer unterstehen, wobei davon auszugehen ist, dass für die Besteuerung in der Schweiz in Anlehnung an die Grundsätze der OECD die ordentliche Besteuerung beim Bund als Voraussetzung ausreicht.

- *Zinsen und Lizenzgebühren*

Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Gesellschaften oder aber deren Betriebsstätten werden bei Verhältnis-

sen innerhalb der EU und zwischen der Schweiz und der EU im Quellenstaat nicht besteuert. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Die Gesellschaften müssen während mindestens zwei Jahren entweder untereinander mit 25% beteiligt sein oder sich beide im Eigentum einer dritten Gesellschaft befinden, die ihrerseits an beiden Gesellschaften während zweier Jahre eine Beteiligungsquote von je mindestens 25% hält.
2. Die eine Gesellschaft muss in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sein oder dort eine Betriebsstätte unterhalten, die andere Gesellschaft muss in der Schweiz ansässig sein oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.
3. Nach den massgebenden mit Drittstaaten abgeschlossenen DBA darf keine der tangierten Gesellschaften in einem Drittstaat ansässig sein oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.
4. Beide Gesellschaften müssen die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweisen.
5. Beide Gesellschaften müssen ohne Befreiung der ordentlichen Körperschaftssteuer unterstehen, wobei davon auszugehen ist, dass für die Besteuerung in der Schweiz in Anlehnung an die Grundsätze der OECD die ordentliche Besteuerung beim Bund ausreicht.

- **EU-Zinsbesteuerung: aktueller Stand**

Im Oktober 2004 ist der Entwurf der Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung publiziert worden. In der zweiten Hälfte des Februars 2005 ist mit einer überarbeiteten Version der Wegleitung zu rechnen. Die definitive Version der Wegleitung wird voraussichtlich im April 2005 veröffentlicht werden. In der Wintersession 2004 hat das Parlament dem Staatsvertrag mit der EU über die Zinsbesteuerung sowie dem Bundesgesetz über die Zinsbesteuerung zugestimmt. Die diesbezügliche Referendumsfrist endet am 31. März 2005. Derzeit bestehen keine Anzeichen, wonach ein Referendum ergriffen wird.

*Unser Steuerteam steht Ihnen gerne zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Die Herren Jean-Pierre Moerlen, Michael Bächli, Clemens Frei und Rolf Plieninger freuen sich auf Ihren Anruf.*

*Bitte kontaktieren Sie uns unter Telefon 061 319 51 51*

*oder E-Mail: jean-pierre.moerlen@itag.ch, michael.baechli@itag.ch, clemens.frei@itag.ch, rolf.plieninger@itag.ch*